

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Projektbericht

zu TOP 4 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. April 2005

Projektbericht zur Entwicklung der größeren Steuereinnahmen

In seiner Sitzung am 17.06.2003 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt, in den erforderlichen Abständen über die Entwicklung der größeren Steuereinnahmen zu berichten.

1. Vorbemerkungen

1.1 Realsteuern der Gemeinde

Gewerbsteuer

Für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet der Stadt Meerbusch wird auf Grundlage des Gewerbesteuergesetzes und der Haushaltssatzung eine Gewerbesteuer erhoben.

Nicht der Gewerbesteuer unterliegen u.a. Betätigungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Ausübung freier Berufe (z.B. Architekten, Ärzte, Notare).

Entscheidend für die Höhe des Gewerbesteuermessbetrages ist der Gewinn/Gewerbeertrag des Betriebes, bei dessen Ermittlung Freibeträge berücksichtigt werden (wird vom Finanzamt ermittelt). Die Stadt Meerbusch wendet auf diesen den örtlichen Hebesatz an.

Der Hebesatz beträgt in Meerbusch seit 1996 **440 v.H.**.

Von den Gewerbesteuererträgen ist die Gewerbesteuerumlage in Abzug zu bringen.

Dies ist der Anteil am Aufkommen der Gewerbesteuer, den die Gemeinden aufgrund des Gewerbesteuergesetzes zugunsten von Bund und Ländern abführen müssen.

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage ist im Gemeindefinanzreformgesetz bzw. der dazu ergangenen Rechtsverordnungen geregelt.

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist unterteilt in die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und die Grundsteuer B (bebauter und unbebauter Grundbesitz) und beruht auf dem Grundsteuergesetz.

Die an die Stadt Meerbusch zu zahlende Grundsteuer errechnet sich wie folgt :

Grundsteuermessbetrag (wird vom Finanzamt festgesetzt) x Hebesatz

Der Hebesatz wird vom Rat der Stadt Meerbusch für das gesamte Stadtgebiet einheitlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

Er beträgt:

- für die Grundsteuer A 230 v.H. (seit 1995)
- für die Grundsteuer B 400 v.H. (seit 1997)

Hundesteuer

Das Halten von Hunden auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch ist gemäß der vom Rat am 11.07.1997 beschlossenen Hundesteuersatzung steuerpflichtig.

Mit der Hundesteuer werden vorrangig ordnungspolitische Ziele verfolgt. Diese Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die Steuer beträgt jährlich:

- für einen Hund 79,80 €
- für zwei Hunde 91,80 € je Hund
- für drei oder mehr Hunde 104,40 € je Hund

Vergnügungssteuer

Besteuert werden die auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art (z.B. der Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten).

Die Steuer berechnet sich abhängig von der Art der Veranstaltung nach Spielumsatz, Anzahl der Apparate, Größe des genutzten Raumes oder der Roheinnahme und wird gem. der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 festgesetzt.

1.2 Weitere Steuereinnahmen

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen einen Anteil vom Aufkommen der dem Bund und den Ländern gemeinsam zustehenden Einkommensteuer. Dieser errechnet sich auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner. Zur Zeit erhalten die Gemeinden 15 % des Einkommensteueraufkommens.

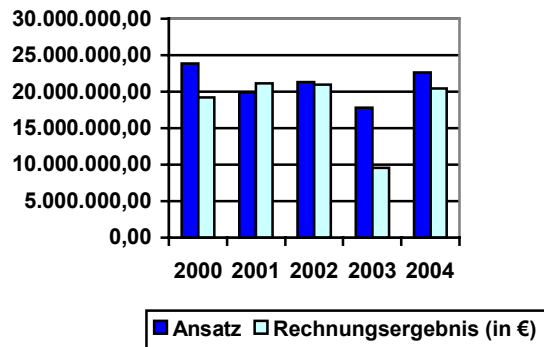
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform ist die Gewerbesteuer reformiert und die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft worden. Zur Kompensation ihrer Mindereinnahmen (Gewerbesteuer ist eine kommunale Steuer) erhalten die Gemeinden einen Anteil von 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens, der nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

2. Entwicklung der Realsteuern

Gegenüberstellung von Haushaltsansätzen und Rechnungsergebnissen bei den einzelnen Steuerarten

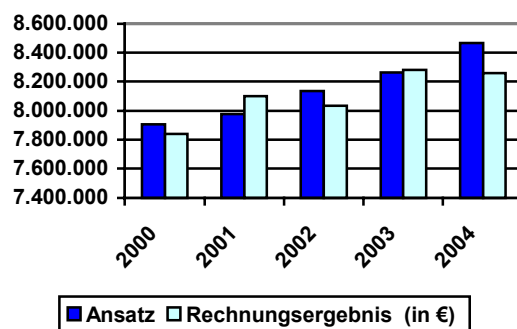
2.1 Gewerbesteuer



Die Festsetzung des Haushaltsansatzes 2004 erfolgte auf den im Juli 2003 vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Entwicklung der Gewerbesteuer (z.B. hohe Anpassung der Vorauszahlungen für Folgejahre, Veranlagungen von neuen Gewerbebetrieben, Orientierungsdaten, Einmalzahlungen für Vorjahre). Trotz der positiven Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2004 konnte der erhebliche Gewerbesteuerausfall (rd. 10,5 Mio €) im Februar 2003, mit Auswirkungen auf die Vorauszahlungen 2004 i.H.v. rd. 3,5 Mio €, nicht vollständig kompensiert werden.

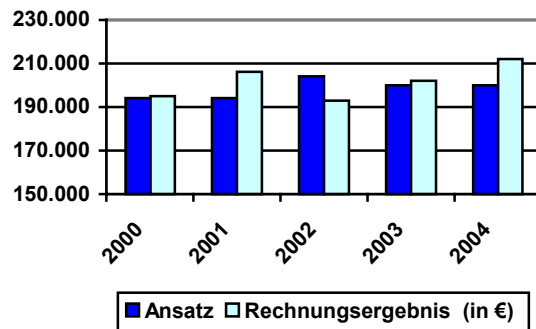
Die Erfahrung zeigt das eine Schwankungsbreite von 2 –3 Mio € beim Ergebnis zum prognostizierten Ansatz aufgrund der nicht kalkulierbaren Risiken durchaus üblich ist.

2.2 Grundsteuer A und B



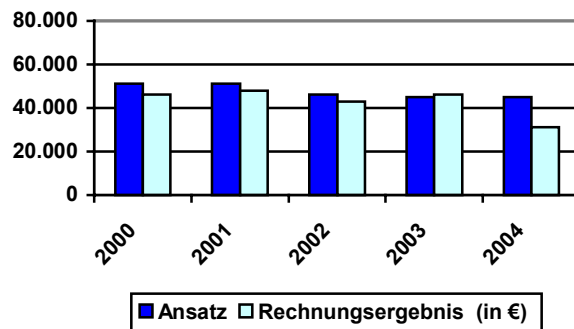
Die Wenigereinnahmen im Jahr 2004 bei der Grundsteuer B i.H.v. 209.782 € sind im wesentlichen auf den Rückgang bei den Veranlagungen von Neubauten und Nachveranlagungen von Objekten für Vorjahre zurückzuführen.

2.3 Hundesteuer



Die Mehreinnahme 2004 ist auf das in Kraft getretene Landeshundegesetzes NW und die damit verbundenen Presseveröffentlichungen zurückzuführen. Dies sieht eine Haltungsanzeige bzw. Halterlaubnis (von großen und gefährlichen Hunden) bei der Ordnungsbehörde vor. In diesem Zusammenhang wurden auch vermehrt Hunde steuerlich angemeldet.

2.4 Vergnügungssteuer



Im Jahr 2004 wurden rund 20 Spiel- und Unterhaltungsautomaten abgemeldet.

2.5 Gesamtübersicht

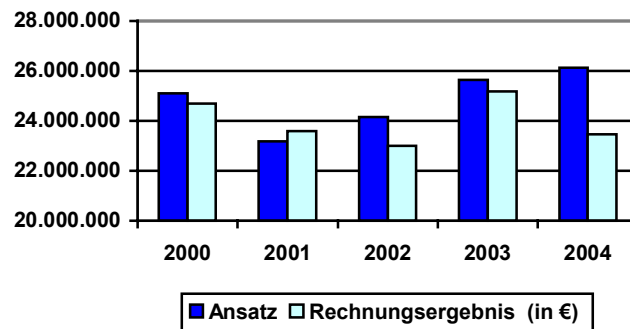
		2000	2001	2002	2003	2004
Gewerbsteuer	Ansatz	23.212.651,41	19.940.383,37	21.300.000,00	17.800.000,00	20.650.000,00
	Ergebnis	19.173.458,96	21.192.263,84	20.969.946,38	9.566.015,00	20.496.284,08
Grundsteuer A	Ansatz	102.258,38	107.371,30	107.000,00	104.000,00	104.000,00
	Ergebnis	104.209,49	109.196,56	100.712,03	100.652,00	106.379,44
Grundsteuer B	Ansatz	7.797.201,19	7.868.782,05	8.030.000,00	8.160.000,00	8.364.000,00
	Ergebnis	7.737.949,90	7.991.946,09	7.934.852,27	8.180.006,00	8.153.320,20
Hundesteuer	Ansatz	194.290,91	194.290,91	204.000,00	200.000,00	200.000,00
	Ergebnis	195.195,13	206.315,81	193.092,74	201.645,00	212.174,04
Vergnügungssteuer	Ansatz	51.129,19	51.129,19	46.000,00	45.000,00	45.000,00
	Ergebnis	45.786,19	45.786,19	43.089,02	45.845,00	30.625,00

3. Entwicklung der Beteiligung an Gemeinschaftssteuern

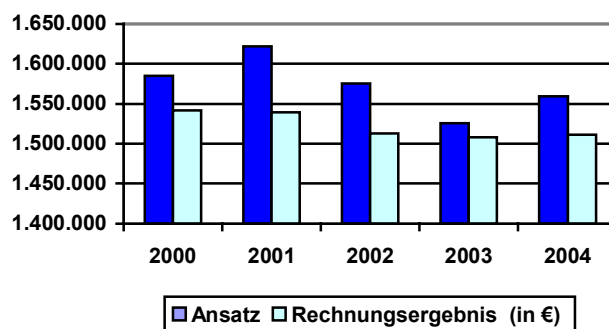
Die Prognosen beruhen auf den Einschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung, der jeweils im Mai und November zusammentritt.

Für die Ansätze des Jahres 2004 wurde die Steuerschätzung vom Mai 2003 (Schnellbrief Nr. 51/2003 vom 27.05.2003) zugrundegelegt. Die tatsächlichen Steuereinnahmen des Bundes und der Länder 2004 waren hingegen rückläufig, im Ergebnis waren somit auch die Einnahmen aller Kommunen wesentlich geringer.

3.1 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer



3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer



3.3 Gesamtübersicht

		2000	2001	2002	2003	2004
Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	Ansatz	25.100.825,49	23.171.748,06	24.156.575,00	25.640.820,00	26.115.650,00
	Ergebnis	24.696.610,13	23.572.437,28	22.985.608,00	25.162.954,00	23.462.063,00
Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	Ansatz	1.585.004,83	1.621.817,85	1.574.843,00	1.525.838,00	1.559.250,00
	Ergebnis	1.541.509,23	1.538.627,08	1.512.734,00	1.508.108,00	1.510.920,00

4.0 Ausblick auf die Haushaltsjahre 2005-2008

Haushaltsansätze 2005 und Planungsdaten 2006 – 2008 (in T€)

	2005	2006	2007	2008
Gewerbsteuer	22.970	23.430	24.370	25.345
Grundsteuer A	104	104	104	104
Grundsteuer B	8.390	8.455	8.625	8.800
Hundesteuer	215	215	215	215
Vergnügungsteuer	44	44	44	44
Gemeindeanteil a. d. Einkommenssteuer	23.400	24.804	26.292	27.869
Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	1.582	1.682	1.674	1.722

Während bei der Grundsteuer A/B, der Hundesteuer und Vergnügungssteuer die Ansätze und Prognosen durch die Zahlen und Entwicklung der letzten Jahre weitgehend abgesichert sind, die Steigerung der Grundsteuer B ist aufgrund von Erschließungsmaßnahmen (u.a. Strümper Busch) zu erwarten, birgt die Entwicklung von Gewerbesteuer, sowie der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer erhebliche Risiken.

Diese ergeben sich schon aus den starken konjunkturellen Verknüpfungen dieser Einnahmenarten. Auch der Gewerbesteuereinbruch im Jahr 2003, bedingt durch die Verlagerung einer Betriebsstätte in Vorjahren und der damit verbunden Gewerbesteuererstattung, zeigt das diese Einnahmeart selbst bei grundsätzlich leicht positiver wirtschaftlicher Lage Risiken beinhaltet.

Die Kommunalen Kassenergebnisse 2004 des Statistischen Bundesamtes zeigen deutliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer von + 36 % (+ 5,6 Mrd. €), hingegen Verluste beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um – 6,3 % (-1,2 Mrd. €).

Kleine und mittlere Kommunen -mit geringem Gewerbesteueraufkommen vor Ort- profitierten nur im geringem Masse von den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer. Diese sind umso stärker auf den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer angewiesen, der ausweislich der Ergebnisse weiterhin rückläufig war.

Im Haushaltsjahr 2005 lässt sich anhand der bisherigen Anordnungen (81 % des Haushaltsansatzes zum 31.03.2005) erkennen, dass nach den erheblichen Schwankungen 2003 und 2004 wieder an das stabile Niveau von 2002 angeknüpft worden ist.

Anordnungen der Gewerbesteuer am 01.04.2001 – 2005

	2001		2002		2003		2004		2005	
Ansatz	19.940.383 €		21.300.000 €		17.800.000 €		22.650.000 €		22.970.000 €	
	AOS	vom Ansatz	AOS	vom Ansatz	AOS	vom Ansatz	AOS	vom Ansatz	AOS	vom Ansatz
01.03.	15.696.661	79 %	17.480.496	82 %	20.400.000	115 %	16.225.000	72 %	18.300.000	80 %

Über den Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden Quartalsweise einen Bescheid. Daraus ergibt sich, dass gesicherte Erkenntnisse über die tatsächliche Entwicklung erst gegen Jahresende 2005 vorliegen werden.
Erste Tendenzen werden sich nach der Steuerschätzung im Mai 2005 erkennen lassen.

Dieter Spindler